

jenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr nach Maßgabe der Gesetze und nach Maßgabe der Wünsche der Stände gestellt sind. Wenn nun die Mittel nicht ausreichen, welche durch die gesetzlichen Steuern gewährt werden, so würde es der einfachste und loyalste Weg sein, an die Stände heranzutreten und zu sagen: wir brauchen mehr Steuern, also wir bitten um einen Zuschlag zur Einkommensteuer, und ich bin fest überzeugt, wie auch in diesem hohen Hause wiederholt anerkannt worden ist, daß, wenn die Regierung so kommt und ein Bedürfnis nachweist, niemals irgend ein Wort dagegen gesagt werden würde und bereitwillig die Mittel zur Verfügung gestellt werden würden. Also von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat die Regierung das größte Interesse daran, bei der Verwaltung der Steuern gerade diejenige Mittellinie einzuhalten, welche nach dem Gesetze überhaupt noch für zulässig erachtet werden kann. Sie hat die Pflicht, dem Gesetze Geltung zu verschaffen, auf der anderen Seite aber hat sie auch ein lebhaftes Interesse, ihre Entschlüsse und Entscheidungen so einzurichten, daß sie dem allgemeinen Gefühle für Billigkeit und Recht auch wirklich entsprechen; nur das kann sie vor begründeten Anfechtungen sichern. Anfechtungen werden ja niemals ausbleiben, aber sie kann dann wenigstens mit Ruhe erklären, die Anfechtungen sind unbegründet, wir haben unsere Pflicht nach jeder Richtung gethan und uns von jeder Bedrückung freigehalten. Was nun die Frage von den geheimen Instruktionen betrifft, meine Herren, da ist, glaube ich, keine Verwaltung so sehr bestrebt, alles, was sie verfügt und entscheidet, in die Öffentlichkeit zu bringen, als gerade die Steuerverwaltung. In der Bibliothek des Hauses sind die Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern, es sind jetzt bereits vier Bände voll da und der fünfte ist im Erscheinen begriffen, zum größten Theile auch bereits erschienen. In diesen Mittheilungen ist alles durch den Druck veröffentlicht, was überhaupt an Instruktionen zu den Steuergesetzen herausgegeben worden ist, namentlich zu dem Einkommensteuergesetze, dem Grundsteuergesetze und dem Gesetze über die Hausir-gewerbsteuer, nicht minder auch alle wichtigeren Entscheidungen in Steuerfällen, ich will sagen, selbst die minder wichtigen Entscheidungen sind, wenn sie das erste Mal vorgekommen sind und nicht lediglich frühere Entscheidungen wiederholen, zum Abdruck gebracht. Ich gebe denjenigen Herren, welche sich dafür interessieren, anheim, sich einmal die Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern anzusehen und sich dann selbst ein Urtheil darüber zu bilden, ob Fiskalität darin vertreten ist oder nicht. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß

Sie zu der Ansicht kommen werden: Nein, von Fiskalität kann hier gar keine Rede sein, im Gegentheil ist die Regierung immer bestrebt gewesen, den Anforderungen der Billigkeit nach Möglichkeit gerecht zu werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Dittrich:** Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung gegenüber Herrn Geh. Rath Dr. Diller erlauben, insoweit er Bezug genommen hat auf die Bemerkung im Berichte, daß es sich hier „um ein Gesetz handele, bei dem seiner ganzen Tendenz und seinem Inhalte nach formale Gesichtspunkte in erster Linie maßgebend sind“. Diese Bemerkung geht von dem Gedanken aus, daß das Stempelgesetz lediglich dazu bestimmt ist, dem Staate gewisse Einnahmen zu verschaffen, und daher in allen seinen Vorschriften diesen Gesichtspunkt allein verfolgt. Nicht materiell rechtliche Bestimmungen, die in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens eingreifen, sollen getroffen werden, es werden vielmehr diese Verhältnisse so, wie sie nach den bestehenden Gesetzen in rechtlicher Beziehung sich darstellen, als Objekt der Stempelgesetzgebung angesehen. Die Bemerkungen des Herrn Geh. Rath Dr. Diller beziehen sich auf die Anwendung dieses Stempelgesetzes; und daß bei dessen Anwendung eine gewisse Billigkeit und Rücksichtnahme zur Geltung kommt, ist gewiß anzuerkennen und dankbar zu begrüßen. Aber es wird jedes Gesetz, mag man es noch so vortrefflich fassen, bei der Durchführung leicht Härten zur Folge haben, und um diese zu beseitigen, wird stets ein billiges Ermessen stattfinden müssen. Auch die Fälle, die zur Erwähnung gekommen sind, sind ja solche, bei welchen im Ermessenswege Härten vermieden worden sind. Hier ist doch wohl auf den Unterschied zwischen Anwendung und Inhalt Gewicht zu legen, und nur letzteren hatte die Bemerkung im Auge, die unter anderen wesentlichen Punkten zur Unterstützung für die dargelegte Auffassung des Sachverhalts dienen sollte. Es ist weiter auch die Rechtsfrage, ob Abtretung, ob Verpfändung gestreift worden. Nun, ich glaube, daß ich mich in dieser Beziehung auf das beschränken kann, was im Berichte gesagt worden ist; ist ja auch seitens des Herrn Regierungsvertreters anerkannt worden, daß diese Frage eine bestrittene ist, zudem ist der Auffassung, die im Berichte niedergelegt ist, auch von maßgebender Stelle Ausdruck gegeben worden. Insbesondere kann ich hier Bezug darauf nehmen, daß seitens des Königl. Justizministeriums in der angeführten Verordnung der gleiche Standpunkt eingenommen worden ist. Es wird die Umschreibung — das steht doch fest — als eine Abtretung bezeichnet, welche Zwecke in Wirk-